

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

15. Sitzung, 01.02.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 1. Februar 1851.

Tagesordnung: 1) Ueber Beförderung der Homöopathie; 2) Petition von F. P. Ritter zu Alttauernfeld und Wilh. Friedr. Wulff zu Grünhöff; 3) Ausscheidung des Krongutes.

Vorsitz: Präsident Kiz.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Ministerialraths Krell und Regierungskommissars Kunde unter Vorsitz des Präsidenten Kiz mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Gräpel aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Präsidenten von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

Präsident: Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen:

1) Folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Januar. Es lautet:

„Dem Allgemeinen Landtage des Großherzogthums beehrt sich die Staatsregierung als Ergänzung des Artikels 140. des Gesetzentwurfs, betreffend die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden im Großherzogthum Oldenburg, eine nähere Feststellung der Obliegenheiten des Ministeriums der Militärangelegenheiten mit dem Ersuchen zu überreichen, dieselbe in den erwähnten Gesetzentwurf gehörigen Orts aufnehmen zu wollen.“

Oldenburg, den 29. Januar 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Ich glaube, es wird wohl wünschenswerth sein, wenn ich die angefügten kurzen Bestimmungen gleich vorlese:

„Art. 140.

Das Ministerium der Militär-Angelegenheiten hat die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Militärverwaltung, die Gegenzeichnung der von dem Großherzog in Gemäßheit Art. 29. des Staatsgrundgesetzes erlassenen Verfügungen und

außer den im Artikel 118. aufgeführten allgemeinen Zuständigkeiten:

1) Die Sorge für die Kriegsbereitschaft der Truppen in Bezug auf die Mannschaft sowohl als das Material.

2) Die Verwaltung des für militärische Zwecke benutzten Staatsguts, demnach des gesammten Kriegsmaterials, der Militärbauwerke, Schieß- und Exercirplätze, Reitbahnen u. s. w.

3) Das Militär-Bauwesen.

4) Die Natural-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Remonte-Sachen.

5) Das Etats- und Kassenwesen, demnach die Aufstellung des Voranschlags für die Militärausgaben, die Kontrolle über die Einhaltung der im Militär-Budget verzeichneten Ansätze, die etatsmäßige Besoldung der Truppen, Prüfung und Erledigung der Rechnungen, Militär-Armen- und Unterstützungs-kassen.

6) Pensions- und Invaliden-Sachen.

7) Unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz, Unterrichts- und geistlichen Angelegenheiten:

a) die Militär-Rechtspflege (Art. 130.).

b) Das dienstliche und wissenschaftliche Militär-Bildungs- und Prüfungswesen (Art. 135.).

8) Unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern (Art. 137. 3):

a) Die Militärdienstpflicht und das Aushebungswesen, Entscheidung über Rekrute in Rekrutirungssachen,

b) das Service-, Einquartierungs-, Garnisonsverwaltungs- und Lazarethwesen,

c) die Militärdienstfuhrer, Durchmarschsachen, Kriegsschäden."

Ich werde das Schreiben nebst der Anlage sofort vervielfältigen lassen und geht dasselbe selbstredend an den für diesen Gegenstand bereits bestehenden Ausschuss.

Ferner habe ich anzuzeigen eine Petition der Häuslinge des Kirchspiels Westrum, worin sie vorstellen, sie seien Eigentümer von Häuslingsparzellen im Kirchspiele Westrum, bei welchen jedoch weder die nöthigen Gartengründe, noch sonstiges Land sich befinde, um eine Kuh oder auch nur ein Schaf zu halten; sie schildern dann ihre traurige Lage, worin sie sich in Folge dieses Umstandes befinden und bitten, der Landtag wolle zur Abhülfe derselben beschließen, oder beantragen, daß den Petenten jedem zwei Matten Landes von den Domänenländereien Rickelhausen in Pacht gegeben werden. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß wer Ländereien von dem Staat in Pacht nehmen will, sich nicht an den Landtag, sondern an die betreffende Verwaltungsbehörde zu wenden hat. Indes im Hinblick auf die Verhandlung über die Lage der Insten im Fürstenthum Lübeck, mit denen die Petenten sich in gleicher Lage zu befinden scheinen, und ferner mit Rücksicht darauf, daß die Domäne Rickelhausen zu den Domänen gehört, welche zu Krongut ausgeschieden werden sollen, möchte ich die Eingabe an den Krongutsausschuss abgeben, damit derselbe eventualiter in Erwägung ziehe, ob nicht ein ähnlicher Antrag in Beziehung auf diese Petenten zu stellen sei, wie bei dem Bauhof in Beziehung auf die dortigen Insten. Sedenfalls wüßte ich weiter mit dieser Petition nichts anzufangen.

Dann ist eingegangen eine Petition des Arbeitervereins zu Wiarden, worin derselbe vorstellt, daß die Verordnung des Konsistoriums vom 10. Juli 1848, wonach das Schulgeld nach dem Fuße des Armenbeitrags aufgebracht werden soll, große Unzufriedenheit erregt habe. Sie bitten, der Landtag möge es sich angelegen sein lassen, daß dieser Gegenstand und überhaupt das Verhältniß der Schule zum Staate möglichst bald festgestellt werde. Die Erlassung der Schulordnung ist ein Gegenstand der Provinzial-Gesetzgebung.

Dann ist eingegangen eine gehorsamste Bitte aus der Schulacht Petersfelde um Erlassung der Steuer von einem Hunde in jedem Hause des Kirchspiels Westerstede. Die Hundesteuer ist ebenfalls ein Gegenstand der Provinzial-Gesetzgebung.

Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung.

Auf der Tagesordnung steht der Ausschussbericht über Beförderung der Homöopathie. Dieser Ausschussbericht ist nicht bereits vor 2 Tagen mitgetheilt und es würde sich fragen, ob Sie denselben gleichwohl zur Berathung zulassen wollen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich dies an und bitte den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Gleichlautende Vorstellungen, die Heranziehung homöopathischer Aerzte betreffend, sind beim Landtage eingegangen aus Oldenburg, Osterburg, Wardenburg, Wildeshausen, Rastede, Wiefelstede, Zwischenahn, Westerstede, Bockhorn,

Neuenburg, Aftede, Zetel, Brake, Hammelwarden, Holzwarden, Abbehausen, Uten, Stollhamm, Esenshamm, Rodenkirchen, Oldenbrok, Bardensteth, Neuenhundert, Altenhundert, Neuenbrok, Berne, Warsteth, Altenesch, Bardewisch, Cleverns, Sankt Jost und Wiarden, im Ganzen mit 2450 Unterschriften. Dieselben stimmen auch in dem Antrage überein:

„der Landtag wolle geeignet dahin wirken, daß eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wodurch das Heranziehen homöopathischer Aerzte ermöglicht wird, und zwar in der Weise, daß bis dahin, wo statt der jetzt aus Allopathie bestehenden Prüfungskommission eine gleiche aus Homöopathikern gebildete bestellt ist, der Nachweis der Befähigung vor einer auswärtigen Behörde genüge, um auch hier zur Praxis zugelassen werden zu können.“

Sorge für Gesundheit und Leben, — mag auch der Staat in Beziehung auf seine Bürger ihr seine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden die unerläßliche Pflicht haben — ist so sehr wesentlich Angelegenheit des Individuums, daß darin durch Staatseinrichtungen, anstatt gefördert, vielmehr ungebührlich sich beengt zu fühlen, ein durchaus unerträglicher Zustand wäre. Im Hinblick auf die durch neuere Gesetze nicht aufgehobene Kammerpublikation vom 5. Januar 1805, welche in Beziehung auf die Verordnung vom 23. März 1786 nicht nur allen unberufenen, hieselbst verordnungsmäßig nicht geprüften, unbeeidigten und mit der erforderlichen Konzession zur praktischen Anwendung der inneren und äußerlichen Heilkunde nicht versehenen Personen, selbige, unter Vermeidung der angedrohten Strafe, wiederholt und nachdrücklich untersagt, sondern auch allen Untertanen ernstlich anbefiehlt, sich des Rathes und Beistandes derselben auf keine Weise zu bedienen, widrigenfalls sie zur Verantwortung gezogen und den Umständen nach mit einer angemessenen Strafe belegt werden sollen;

muß sich zunächst die Frage aufdrängen: ob der Staat die Aufgabe habe, den Einzelnen bei der Wahl des Arztes in dieser Weise zu bevormunden, und ob ein so unbedingtes Verbot der Ausübung der Heilkunde von nicht licencirten Personen, zumal in einem Staate von geringem geographischen Umfange, irgend gerechtfertigt werden könne. Oder ob nicht vielmehr das allerdings vorhandene Interesse, das Institut der vom Staate geprüften Aerzte aufrecht zu erhalten, und die Bevorzugung, welche der Staat Denjenigen schuldig ist, welche sich seiner Aufsicht unterworfen haben, doch nur durch ausschließliche Anstellung im Staatsdienste oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel, welche das natürliche Recht der übrigen Staatsbürger nicht verletzen, befördert werden dürfe. Da indes, wenn die Beantwortung dieser Fragen vielleicht bejahend ausfallen müsse, daraus nur hervorgehen würde, daß Provinzialgesetze aufzuheben oder abzuändern seien, welche nicht vor den allgemeinen Landtag gehören, so hat der Ausschuss hierauf sein Gutachten nicht erstrecken dürfen.

Was sodann besonders die Homöopathie betrifft, so hat es bislang an inländischen konzeffionirten Aerzten gefehlt, welche diese Heilmethode in Anwendung brachten, während das Vertrauen zu derselben und das Bedürfnis, Hülfe bei ihr zu suchen, nichts destoweniger vorhanden und eher in Zunahme begriffen als abnehmend anzusehen ist. Es ist Thatsache, daß schon seit einer Reihe von Jahren nicht wenige unter unseren Mitbürgern durch ihr Vertrauen zu dieser Heilmethode sich bewogen gesehen haben, von homöopathischen Aerzten benachbarter oder entfernter deutscher Staaten in Krankheitsfällen sich behandeln zu lassen. Darin kann nur ein Uebelstand erblickt werden, für welchen Abhülfe gesucht werden muß. Denn abgesehen von der darin zu Tage kommenden angehäuften Uebertretung der bestehenden Verordnungen, ist der Gebrauch eines zu entfernt wohnenden Arztes, wobei kostspielige und darum nur selten zu unternehmende Reisen oder briefliche Korrespondenz den oft unentbehrlichen täglichen Krankenbesuch ersetzen müssen, eine Unzuträglichkeit, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger in Gefahr bringen kann, und welcher der Staat die Verpflichtung hat, durch Veranstaltung der Gelegenheit zu besserer Befriedigung des Bedürfnisses abzuwehren. Diese Betrachtung würde dann dahin führen, die Heranziehung homöopathischer Aerzte als nothwendig zu erkennen. Sofern dies nun durch Konzeffionirung Einzelner ins Werk zu setzen wäre, ist darin offenbar kein Gegenstand für Verathung des allgemeinen Landtags zu erblicken. Sofern dabei aber die Gesetze über Prüfung der zur Praxis zu autorisirenden Aerzte in Betracht kommen würden, verhält sich die Sache anders. Die ärztliche Prüfungsbehörde besteht für das ganze Großherzogthum und die Abänderung der in Hinsicht auf dieselbe gegebenen gesetzlichen Vorschriften muß für eine gemeinsame Angelegenheit aller drei Provinzen gehalten werden, welche zur Zuständigkeit des allgemeinen Landtags gehört. Hat also in dieser Beziehung der Ausschuss über die in den eingegangenen Vorstellungen vorgetragene Bitte sein Gutachten abzugeben, so hat derselbe Nachstehendes als seine einstimmige Ansicht vorzutragen.

Seit Aufstellung der homöopathischen Heilmethode konnte erwartet werden, daß sich die alte Medizin dieser neuen Lehre bemächtigen, sie als einen Theil in sich aufnehmen und eine Bereicherung in ihr finden werde, was den Staat und seine Gesetzgebung aller besonderen Berücksichtigung überhoben haben würde. Aber dies ist nicht der Fall gewesen. Seit länger als 30 Jahren stehen beide als getrennte, feindlich einander bekämpfende Disziplinen sich gegenüber. Die Wissenschaft ist frei, und in diesen Streit hat der Staat sich nicht zu mischen. Wenn aber auf der einen Seite die Homöopathie in ihrer weiteren Ausbildung die Zahl ihrer Anhänger und der bei ihr Hülfe Suchenden im Verlaufe der Zeit nicht verringert gesehen hat, und daneben einen Beweis für ihre wissenschaftliche Berechtigung darin aufweist, daß fortwährend wissenschaftlich ausgebildete Aerzte sich finden, welche diese Heilmethode ausschließlich in Anwendung bringen; — wenn dagegen auf der

andern Seite die Anhänger der alten Schule dabei beharren, ihr nichts destoweniger die wissenschaftliche Gleichberechtigung zu bestreiten und ihre Lehrsätze in den obersten Grundsätzen für Irrthümer zu halten: — so dürfte daraus hervorgehen, daß die vom Staate anzuordnende wissenschaftliche Prüfung homöopathischer Aerzte einer anderen Vorkehrung bedarf, als diejenige ist, welche bisher dem Zwecke entsprach. In dem jetzt noch vorhandenen Mangel an inländischen vom Staate approbirten homöopathischen Aerzten wird nun der Herstellung einer geeigneten inländischen Prüfungsbehörde für Homöopathen einstweilen eine Schwierigkeit entgegentreten. Allein es wird nicht ausgeschlossen sein, die Abhülfe vorläufig da zu suchen, wo die zu dem beabsichtigten Zwecke erforderlichen Kräfte sich vorgefunden. Alle oben berührten Wahrnehmungen scheinen aber keinen Zweifel darüber übrig zu lassen, daß der Staat sich nicht länger entziehen kann, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit Denjenigen, welche der homöopathischen Heilmethode sich anvertrauen wollen, Genüge geschehe.

Der Ausschuss beantragt daher:

„der Landtag wolle beschließen: Hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen.“

Barnstedt. Janßen II. Niebour I. Tappenbeck, Wibel.

Präsident: Ich stelle den Bericht zur Diskussion.

Abg. Böckel: Meine Herren! Indem ich den Gründen, weshalb der Ausschuss die Zulassung homöopathischer Aerzte fordert, durchaus beistimme, möchte ich auf der andern Seite doch noch weiter gehen und glauben, daß der Ausschussantrag zu sehr das augenblickliche und spezielle Verhältniß im Auge hat und sich deshalb eben nur auf die Homöopathie beschränkt. Nach meiner Ansicht darf der Staat in der Weise nie und nimmer seine Staatsbürger bevormunden, daß er ihnen vorschreibt, von wem und auf welche Weise sie sich sollen in Krankheitsfällen behandeln lassen.

Es ist einestheils dem Staate unmöglich, darauf zu halten; denn wer will Jemand zu praktiziren hindern, wenn nicht Denunziationen bewirken, daß man ihn zwingt, davon abzustehen. Auf der andern Seite lehrt die Erfahrung, daß diejenigen, welche nicht die Bildung genossen haben, welche man von Aerzten zu fordern pflegt, welche, mit einem Worte, nicht die Universitätsstudien durchgemacht, sondern eigene Forschungen anstellend sich mit der Medizin beschäftigt haben, gerade diese Wissenschaft mit großen und bedeutenden Entdeckungen bereicherten. Deshalb, glaube ich, ist es Sache des Staates, die Praxis insofern freizugeben, daß eben nur da, wo Jemand durch seine Praxis erweislichen Schaden angerichtet hat, er bestraft werde; nicht aber da, wo er ein Recht ausübt, was Jedem zustehen muß, seinen Nächsten zu helfen. Daher sehe ich mich veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen:

„die Staatsregierung wird ersucht, die Strafbestimmungen gegen die medizinische Praxis unkonzessionirter Aerzte und deren Anwendung und Zuziehung in Krankheitsfällen aufzuheben, resp. eine dahin zielende Vorlage dem Provinziallandtage zu machen.“

Präsident: Ist dieser eben vom Abg. Böckel verlesene Antrag unterstützt?

(Einige Stimmen: Ja!)

Er hat Unterstützung gefunden.

Abg. Niebour II: Ich bitte um das Wort. — Ich möchte den Antragsteller Böckel ersuchen, die Kompetenz des allgemeinen Landtags noch etwas näher nachzuweisen in seinem Antrage.

(Mehrere Abgeordnete bitten um das Wort.)

Präsident: Herr Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Da sich die Majorität dafür entschieden hat, daß der allgemeine Landtag die Staatsregierung ersuchen wolle, dem Provinziallandtage eine gesetzliche Vorlage in Betreff der Taufgesinnten zu machen, so wird nach dem vorgekommenen Falle dies auch hier keine Schwierigkeit haben.

Es wird auch hier wieder der Kompetenz des Provinziallandtags durchaus nicht präjudicirt, sondern es wird die Staatsregierung nur ersucht, dem Provinziallandtage eine Vorlage zu machen, oder daß, wenn die Verordnung, die sich auf die Sache bezieht, in der Art nicht gesetzliche Kraft habe, daß die Aufhebung derselben der Zustimmung des Provinziallandtags bedürfe, die Staatsregierung eben diese Verordnung aufhebe.

Abg. Niebour I: Ich bin mit dem Antrage des Abg. Böckel einverstanden und habe ihn auch schon und gerade so stellen wollen, nur stand mir das Bedenken der Kompetenz des allgemeinen Landtags entgegen und dieses Bedenken ist allerdings noch nicht gehoben.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Worte meldet, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters, sofern derselbe solches zu haben wünscht.

Berichterst. Wibel: Meine Herren, der Antrag, der vom Abg. Böckel gestellt worden ist, erfreut sich gewiß der allgemeinen Sympathie, denn er fordert, was Bildung der Gegenwart und Vernunft längst erheischt hätte. Daß das Gesetz vom Jahre 1805, welches ich Ihnen vorgelesen habe, nur mit Widerwillen angesehen werden kann als ein in unserm zivilisirten Staate noch bestehendes, bedarf keiner Nachfrage. Es liegt zu klar auf der Hand, daß das Gesetz nicht gehandhabt werden kann, ohne in das himmelschreiendste Unrecht zu verfallen. Daß ich von meinen Mitbürgern mir nicht Rath geben lassen kann, wie ich mein Leben und meine Gesundheit erhalte, daß ich dafür strafwürdig bin, wenn mein Vertrauen mich zu Jemand Anderm hinjührt, als die Polizeibehörde mir gesetzt hat! — Der Ausschussbericht sagt nicht mit Unrecht, daß dies ein durchaus unerträglich Zustand wäre. Wenn es dem Ausschuss bedenklich war, den Böckelschen Antrag zu stellen, der auch im Ausschusse gewünscht

wurde, so geschah es damals unter dem Eindrucke der Erinnerung an eine unerquickliche Debatte, die uns in diesem Saale in voriger Woche lange beschäftigte, und wo wir viel hören mußten über unsere Kompetenz, und von Uebergriffen, die sich der allgemeine Landtag zu Schulden kommen lasse, wo die besten Absichten für das allgemeine Wohl uns verdrängt werden sollten, als läge darin eine Anmaßung, als ginge der allgemeine Landtag muthwillig über seine Grenzen und Befugnisse hinaus. Dies hätten wir um jeden Preis vermeiden mögen in dieser Sache, die uns Allen so warm am Herzen liegt, als die Zahl der Leidenden, für die wir das Wort nehmen sollen, eine so große ist. Solcher Widerspruch ist heute aber nicht erstanden und ich freue mich dessen lebhaft. Es thut mir nun fast leid, daß wir im Ausschusse den Antrag nicht gestellt haben, wie ihn der Abg. Böckel eingebracht hat. Erforderlich, nothwendig war er, wenn nicht heute, so doch im nächsten Provinziallandtage, vielleicht aber auch dann kaum erforderlich, denn man braucht im Jahre 1851 Jemanden nur hinzuweisen auf die Kammerverfügung von 1805 und Widerwillen und Abscheu davor wird ihn erfüllen und wohl auch die, welche zunächst zu beschließen haben, welche Gesetze bestehen sollen in unserm Staate, werden von Abscheu davor erfüllt werden, denn diese Verordnung hat sich längst überlebt. Freilich, m. H., diese Hoffnung könnte sehr niedergeschlagen werden, wenn man auf das hinblickt, was in unserm Lande geschehen ist noch vor wenigen Wochen. Doch die öffentliche Meinung hat dem einen so unübersteiglichen Damm entgegengesetzt, daß nicht wieder darauf zurückgekommen werden kann, und darum wird es große Freude erregen im Lande, wenn wir einstimmig einen Antrag annehmen, durch den sehr vieles Leid gelindert werden soll. Das Leid, m. H., war ein großes.

Ich will nicht reden von den körperlichen Leiden des Kranken, der keine Milderung seiner Schmerzen fand, nicht von den Schmerzen seiner eiternden Wunden, nein, es war ein Seelenleiden, ein unerträgliches Seelenleiden, eine Knechtschaft, die unerträglich war für ein denkendes Wesen. Denken Sie sich, m. H., einen Mann auf dem Krankenlager; der Tod, der furchtbare Tod kommt langsam immer näher an ihn heran und von Stunde zu Stunde schwinden seine Kräfte, Ach, m. H., der Tod ist kein Uebel für den, an den er rasch herantritt und für den, der ihm muthig entgegen gehen kann. Aber denken Sie sich einen Familienvater in dieser Lage auf dem Krankenlager; rathlos und kopfschüttelnd geht sein Arzt der Thür zu, weil er keine Hülfe mehr weiß; zu den Füßen des Bettes steht seine Gattin, mit der er so gern noch so viele Jahre auf dieser Erde gelebt und gearbeitet hätte; bittere Thränen trüben ihm das Auge, wenn er hinsieht auf seine armen Kinder, an denen der Armenvater nun bald Elternstelle vertreten soll, und da drüben steht das Haus des Mannes, der schon Hunderten geholfen hat und der, wie er hofft, auch ihm wohl geholfen hätte. Mag diese Hoffnung nun gegründet sein oder nicht, sein ganzer Sinn hing an ihr wie am Leben; aber der Mann darf nicht über seine Schwelle kom-

men, weil der Apotheker und der Amtmann von Berne es nicht haben wollen mit der Kammerpublikation von 1805! Denken Sie sich, m. H., was in dieser Seele vorgehen mag, mit welchen Gefühlen ist sie geschieden von dieser Welt? Es ist ein furchtbares Bild, wenn wir uns lebhaft vergegenwärtigen, an welchen Abgrund die Gedanken eines solchen Mannes geführt worden sind.

Denken Sie sich den ergebensten, den frömmsten, den sanftesten Menschen. Ja, er faltet seine Hände, um seine Seele Gott anzupfehlen, die mit allen heißesten Wünschen noch am Leben hing. Aber wer will es ihm verdenken, wenn erst noch seine Lippen sich zusammepressen zu einem Fluche, zu einem fürchterlichen Fluche über solche gesetzliche Zustände.

Abg. Mölling: Ich trage auf namentliche Abstimmung über den Böckel'schen Antrag an.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Stimmen: ja!) — Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Es liegen vor: 1) der Antrag des Abg. Böckel, welcher lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„die Staatsregierung wird ersucht, die Strafbestimmungen gegen die medizinische Praxis unkonfessionierter Aerzte und deren Anwendung und Zuziehung in Krankheitsfällen aufzuheben, resp. eine dahin zielende Vorlage dem Provinziallandtage zu machen.“

und der Antrag des Ausschusses lautet:

„Der Landtag wolle beschließen: Hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen.“

Ich werde zuerst den Antrag des Abg. Böckel und zweitens den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Wir schreiten also zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Böckel und ich bitte die Herren, welche bei der namentlichen Abstimmung diesen Antrag annehmen wollen, mit Ja, die Uebrigen mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G. — (Es antworten mit Ja: die Abgg. Ferneding, Hohle, Huesmann, Ivens, Kaiser, Kasten, Mölling, Wibel, Willers, Wargmann, Böckel. Mit Nein die Abgg. Ellerhorst, Georg, Gräpel, Hardt, Hüner (mit dem Zusätze: „Weil ich glaube, daß der Staat Wissenschaft und Vernunft respektiren muß), Janßen I., Janßen II., Kitz, Klävermann, Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Niebour I. (mit dem Zusätze: „Weil ich den allgemeinen Landtag nicht für kompetent halte), Niebour II. (aus demselben Grunde), Pancraz, Püschelberger (wie Niebour I. und II.), Rösener, Schmedes (wie Niebour I.), Strahl (wie Niebour I.), Tappenbeck (mit dem Zusätze: „weil diese Frage meiner Ansicht nach dem Provinziallandtage vorbehalten bleiben muß), v. Thünen, Barnstedt, Böcking, Bothe, Buchholz, Bulling, Crone, Dannenberg (wie Tappenbeck), Drost, Fischer (wie Niebour I.). Der Antrag ist mit 29 gegen 11 Stimmen

abgelehnt. — Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle beschließen: Hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen.“

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, aufzustehen. Die Mehrzahl erhebt sich. — Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. — Wir kommen jetzt zu dem weitem Gegenstande, zu dem Berichte des Abtheilungsausschusses, betreffend die Petition von F. P. Ritter zu Altreuensfeld und Wilh. Friedr. Wulff zu Grönböfß wegen Auslegung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes.

Es ist auch dieser Bericht nicht zweimal 24 Stunden vorher vertheilt worden, indessen wird wohl bei der nicht großen Bedeutung dieser Angelegenheit die Versammlung keinen Anstoß daran nehmen. Ich ersuche den Herrn Berichtserstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Tappenbeck (verliest):

„Die Petenten beschwerten sich darüber, daß, nachdem bereits im Jahre 1848 unter den Eingefessenen des Kirchspiels Esenshamm wegen der ihnen zur Unterhaltung ausliegenden Wege Differenzen entstanden, und eine in Folge derselben niedergesetzte Kommission vorläufig erkannt habe, daß die von Esenshammer Eingefessenen in drei verschiedenen Kirchspielen zu unterhaltenden Wege nicht ohne Weiteres als dem Kirchspiel zu leistende Lasten betrachtet werden könnten, und ferner, daß zunächst durch ein Gesetz der Unterschied zwischen Staatswegen und Gemeindegewegen festgesetzt werden müsse, eine durch das Amt berufene Versammlung der „Land- und Hausbesitzer des Kirchspiels“ am 6. Juni 1849 mit Stimmenmehrheit beschlossen habe, daß sämtliche Schaulwege des Kirchspiels Esenshamm, welche zu Esenshammer Grundstücken gehörten (einzelne ausgenommen) ausverdingen und die Kosten nach bestimmtem Maßgabe von den Landereien (mit Ausnahme der Außendeichslandereien) und Wohnhäusern des Kirchspiels aufgebracht werden sollten; — anstatt daß nach bisherigem Beitragsfuß jeder Landbesitzer die neben seinem Lande liegenden Wege zu unterhalten gehabt habe. Sie haben gegen diesen Beschluß protestirt, weil sie sich durch ihn in ihrem Interesse verletzt gesehen, sie auch in dem bisherigen Beitragsfuß eine viel größere Gleichheit, wie solche das Staatsgrundgesetz wolle, erblickt, weil ferner nach Art. 84 der Gemeindeordnung, wonach eine Abänderung des Beitragsfußes der Kirchspielkosten nur durch freie Vereinbarung der Beteiligten geschehen könne, die Versammlung nicht kompetent gewesen, für Andere bindende Beschlüsse zu fassen und endlich, weil ihnen jener Beschluß als in direktem Widerspruche mit dem letzten Absatz im Art. 61 des Staatsgrundgesetzes stehend erschienen hat*). Die Petenten haben ihren Protest

*) Dieser Absatz lautet wie folgt: „Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Reichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt.“

bei der Großherzoglichen Regierung weiter ausgeführt, sind indeß laut einer der Bittschrift angelegten Amtseröffnung vom 9. Januar d. J. damit zurückgewiesen und wenden sich nun an den Landtag mit der Bitte, den genannten Passus des Staatsgrundgesetzes gegenüber der ihnen unrichtig scheinenden Auslegung der Großherzoglichen Regierung auch seinerseits zu interpretiren. Die Auslegung der Regierung ging nämlich dahin, daß die fragliche Bestimmung, wonach die Vertheilung der Unterhaltung der öffentlichen Wege bis zu anderweitiger Ordnung unverändert bleiben solle, nach den desfälligen Landtagsverhandlungen und dem Geiste des Art. 61. keine andere Bedeutung haben könne als die, daß die nachbargleiche Heranziehung der bisher Befreiten zu den Wegelasten nicht an die für andere Kommunallasten gesetzte Frist (der 1. Mai 1849) gebunden, aber jedenfalls baldthunlichst vorzunehmen sei, wogegen die Petenten bemerken, daß wenn zwei Kontrahenten sich einigen, daß die Vertheilung der Wegunterhaltung bis zu anderweitiger Ordnung nach dem bezeichneten Maßstabe unverändert bleiben solle, eine solche Vertheilung nicht von einem der kontrahirenden Theile allein verfügt und auch nur da kirchspielsweise vorgenommen werden könne, wo es feststehe, daß die zu leistenden Wegunterhaltungen dem Kirchspiele geleistet würden, was nach Ausweis des Gemeindeinventars (Art. 79. der Gemeindeordnung) hier nicht durchgehends der Fall sei.

Die Bitte, wie sie gestellt ist, daß nämlich der Landtag auch seinerseits den fraglichen Passus auslege, erscheint jedenfalls nicht zur Gewährung geeignet, da die Auslegung der Gesetze zur Entscheidung konkreter Fälle vielmehr Sache der Behörden ist und eine einseitige Auslegung derselben von Seiten des Landtags ohne rechtliche Wirkung sein würde. Aber auch als Bitte um Veranlassung einer authentischen Interpretation nach Art. 157. des Staatsgrundgesetzes*) aufgefaßt, kann sie nicht befürwortet werden. Denn abgesehen von der Frage, ob die Veranlassung einer authentischen Auslegung im vorliegenden Falle nicht schon deshalb wenigstens unangemessen erscheine, weil eine gravirliche Auslegung der Staatsregierung in ihrer höchsten Instanz noch überall nicht vorliegt, würde eine solche doch nur in wirklichem Nothfalle, wo die einfache Auslegung sich als unzureichend erwiesen hat, am Platze sein.

Ein solcher Nothfall liegt aber nach Ansicht des Ausschusses nicht vor, indem die Auslegung des fraglichen Absatzes keinem irgend erheblichen Zweifel unterworfen, der Sinn desselben vielmehr einfach der ist, daß alle Kommunallasten

Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfandweiche und der Wasserzüge, imgleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

*) Derselbe lautet: Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert, oder authentisch ausgelegt werden.

vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden z. nachbargleich vertheilt werden sollen (und zwar selbstredend in dem durch die bestehenden Rechtsnormen vorgeschriebenen Wege), daß indeß für die Vertheilung gewisser namentlich aufgeführter Lasten jener Zeitpunkt nicht in Anwendung kommen solle, sondern diese ohne bestimmte Zeitbezeichnung so bald als thunlich zu geschehen habe. Zwar wird Letzteres in dem fraglichen Passus nicht ausdrücklich gesagt, allein noch Sinn und Absicht des ganzen Artikels muß es als stillschweigend in ihm enthalten angenommen werden. Denn der Artikel besteht die Aufhebung aller Freiheiten und Begünstigungen im Beiträge zu den Staats- und Gemeindelasten und zwar eine baldmöglichste, indem er als die Frist ihrer Verwirklichung wenige Monate nach Publizirung des Staatsgrundgesetzes bestimmt. Für einzelne namentlich aufgeführte Kommunallasten, wohin auch die Unterhaltung der öffentlichen Wege gehört, soll zwar diese bestimmte Frist nicht gelten, aber nirgend ist ausgedrückt; daß hier die Vornahme der neuen Vertheilung von der Willkühr Einzelner oder der Majorität oder gar von einem besonderen Gesetze abhängig sein solle. Vielmehr hat durch jenen Artikel jeder einzelne Interessent ein Recht darauf erhalten, daß dieselbe ohne Verzug beschafft werde. Diese Auslegung wird bestätigt durch die betreffenden Landtagsverhandlungen. Ursprünglich nemlich hatte der ganze letzte Ausnahmesatz gefehlt. (Vergl. Protoc. des vereinbarenden Landtags S. 360.) Derselbe wurde aufgenommen in Folge eines Antrags der Staatsregierung und giebt die Staatsregierung als Motiv ausdrücklich an, daß eine durch den fraglichen Artikel nothwendig werdende neue Pfandvertheilung hinsichtlich der Deiche sich bis zum 1. Mai 1849 nicht ins Werk richten lasse und es sich ähnlich mit der Unterhaltung der Wasserzüge und der öffentlichen Wege verhalte (vergl. das. S. 682), wie denn auch die Debatte über diesen Antrag lediglich die Frage betraf, ob die neue Vertheilung bis zum 1. Mai 1849 ausführbar sei, oder nicht.

Die übrigen Beschwerdepunkte, namentlich die Frage, ob der Artikel 61. auf den vorliegenden Fall richtig angewendet sei, gehören nicht zur Kompetenz des Landtages und sind daher zu übergehen.

Der Ausschuß kann demnach nur beantragen:

der Landtag gehe über das Gesuch der Bittsteller zur Tagesordnung über.

Barnstedt. Gräpel. Pancraz. Lappenbeck.
Zedelius."

Präsident: Ich stelle diesen Bericht zur Diskussion und frage, ob Jemand sich zum Worte darüber meldet. — Da das nicht der Fall ist, so schreite ich unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „Der Landtag gehe über das Gesuch der Bittsteller zur Tagesordnung über.“ — Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Wir kommen jetzt zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, auf den Bericht des Krongutsausschusses, betreffend die Auscheidung des Kronguts. Gegen

die Verhandlung dieses Berichts könnte das Bedenken entstehen, 1) daß derselbe wenigstens keine vollen 48 Stunden vorher vertheilt worden ist — er wurde vorgestern Nachmittag vertheilt — und 2), daß das Minoritätsgutachten erst heute Morgen vertheilt wurde und schwerlich von den Herren schon gelesen sein kann. Ich habe daher an die Versammlung die Frage zu stellen, ob sie gleichwohl mit Verhandlung dieses Berichts beginnen will. Wenn kein Widerspruch gegen die Verhandlung erfolgt, würde ich annehmen, daß die Versammlung den Bericht zur Verhandlung zulassen wolle. — Abg. Lindemann hat zuerst das Wort.

Abg. Lindemann: Ich glaube nicht, daß die Sache heut zur Verhandlung kommen kann, weil die Berichte so spät vertheilt sind, daß eine gehörige Vorbereitung kaum möglich war, auch ist der Ausschuss einig darüber, daß wir selbst darauf antragen wollten, daß die Sache ausgesetzt werde bis zur nächsten Sitzung, und da ohnehin keine dringenden andern Arbeiten vorliegen, so würde eine solche Aussetzung der Sitzung nicht allein konveniren, sondern auch in dem Ausschusse nicht ein Hinderniß für andere Geschäfte liegen.

Abg. Tappenbeck: Ich möchte wenigstens darauf antragen, die Berathung über denjenigen Punkt, den das Minoritätsgutachten berührt, auszusetzen, weil dieses erst vor der Sitzung vertheilt ist.

Abg. Schmedes: Ich möchte auch anheim geben, den Ausschussbericht, soweit er nicht das Minoritätsgutachten des Abg. Lindemann betrifft, zu berathen. Ich glaube, dem wird nichts entgegenstehen, da die Anträge fast gerade so sind, wie auf dem vorigen Landtage.

Abg. Buchholz: W. H.! mir scheint es zweckmäßig zu sein, daß dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung entfernt werde und zwar aus dem Grunde, weil ohnehin auf die nächste Tagesordnung andere Gegenstände sich nicht drängen und wir in den Fall kommen, nächste Woche wieder ein Paar Tage auszusetzen.

Präsident: Was die letzte Bemerkung betrifft, so muß ich allerdings erklären, daß ich für die nächste Sitzung augenblicklich keinen Stoff angeben kann.

Abg. Niebour II.: Die letzte Bemerkung scheint mir in sofern nicht ganz richtig, weil es wünschenswerth ist, daß wir Zeit für die Ausschussarbeiten bekommen. Wir haben zwei Ausschüsse, die alle Tage arbeiten und einer von ihnen hat heute seine Arbeiten aussetzen müssen. Wenn wir oft Sitzung halten, so werden immer wieder die Ausschussarbeiten verhindert; wird aber dieser Bericht mit Ausnahme dessen, was die Domainen von Gutin betrifft, heute berathen, so kann der eine Punkt gelegentlich erledigt werden.

Präsident: Ich würde jetzt darüber abstimmen lassen müssen und würde zunächst die Frage stellen, ob dieser Bericht erst auf die nächste Tagesordnung zu bringen sei. Wenn diese Frage verneint würde, so würde ich die Frage stellen, ob er dann mit Ausnahme der Punkte, worauf sich das Minoritätsgutachten zu erstrecken hat, für heute zur Verhandlung zu kommen habe. Die Herren, welche wollen, daß der Be-

richt von der heutigen Tagesordnung auf die nächste gesetzt werde, bitte ich aufzustehen.

(Die Frage wird verneint.)

Die Herren, welche den Bericht heute, soweit er ohne das Minoritätsgutachten zur Verhandlung kommen kann, zulassen wollen, bitte ich aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen.

Also würde ich den Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Kläbemann: (verliest): „Bericht des Krongutsausschusses, betreffend die Ausscheidung des Kronguts.“ *) Der Ausschuss geht von der Ansicht aus, daß die Ausscheidung der für Krongut zu bestimmenden Domainen zweckmäßig nur im Ganzen werde geschehen können. Er glaubt daher, daß die über Ausscheidung der einzelnen Domainen bei der bei Berathung des gegenwärtigen Berichts zu fassenden Beschlüsse lediglich in dem Sinne zu fassen sein werden, daß sie nur als vorläufige zu betrachten seien, welche bestimmt sind, um hinsichtlich der zur Ausscheidung vorzuschlagenden Domainen und der Berechnung des Berichts, zu welchem sie auszuschneiden wären, die Ansicht der Versammlung festzustellen.

*) Die in der 104. und 105. Sitzung des vereinbarenden Landtags wegen Ermittlung des Pachtertrags des auszuschneidenden Kronguts vereinbarten Grundsätze lauten:

- §. 1. Als Pachtertrag wird die nach den Feuercontracten zu entrichtende Pacht in Rechnung genommen.
- §. 2. Pachtermissionen und unbeibringlich gebliebene Pachtgelder kommen nicht in Abzug, wogegen auch die vom Pächter neben der Zahlung des Pachtgeldes übernommenen Lasten resp. deren Werth der Pachtsumme nicht hinzugerechnet werden.
- §. 3. Der zwanzigjährige Zeitraum, aus welchem der Durchschnitt des Pachtertrags gefunden werden soll, umfaßt die letzten 20 Pachtjahre, welche mit Martini 1828 oder später beginnen.
- §. 4. Kann ein zwanzigjähriger Durchschnitt nicht berechnet werden, weil das Grundstück noch nicht 20 Jahre zum Domanium gehört hat, so wird der Durchschnitt nur aus derjenigen Zeit berechnet, während welcher das Grundstück als Domanalgut verpachtet gewesen ist.
- §. 5. Bei administrirten Gütern gilt der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuss dem Pachtertrage gleich und kommen im Uebrigen auch bei diesem die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4. zur Anwendung.
- §. 6. Das auszuschneidende Krongut wird vom 1. Mai 1849 an vom Großherzoge in Bezug und Genuß genommen; für die 4 Monate Januar bis April 1849 bezieht der Großherzog eine Baarsumme nach dem Verhältnisse der für das ganze Jahr vereinbarten 170,000 Rthlr.
- §. 7. Alle Ausgaben und Lasten, welche im §. 12. der Vereinbarung vom 5. Febr. 1849 genannt sind, werden vom 1. Januar 1849 an auf die zur Sustentation des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel übernommen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche auf dem auszuschneidenden Krongute (§. 2. der Vereinbarung) haften, indem diese erst am 1. Mai 1849 mit dem Krongute selbst übergehen.
- §. 8. Dem nächsten Landtage wird ein Entwurf zur schlüssigen Vereinbarung über die Aussonderung der Bestandtheile des Kronguts nach diesen und den in der Vereinbarung vom 5. Febr. enthaltenen Grundsätzen vorgelegt werden.

len, und über die hier zu fassenden Beschlüsse demnächst die Erklärung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu veranlassen. Erst später würde dann wegen der schlüssigen Ausschcheidung noch erst weiterer Bericht abzufassen sein.

Damit nun über diese Bedeutung der bei der bevorstehenden vorläufigen Berathung zu fassenden Beschlüsse kein Zweifel sei, beantragt der Ausschuß:

(Antrag Nr. 1.)

Der Landtag wolle beschließen:

daß mit Annahme der bei der gegenwärtigen vorläufigen Berathung hinsichtlich der einzelnen Domainen zu stellenden Anträge diese einzelnen Domainen für die Ausschcheidung nicht schlüssig bestimmt, sondern nur vorläufig bezeichnet sein sollen."

Präsident: Ich stelle vorläufig diesen generellen Antrag zur Discussion. Da sich Niemand darüber zum Wort meldet, so bringe ich den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

"daß mit Annahmeder bei der gegenwärtigen vorläufigen Berathung hinsichtlich der einzelnen Domainen zu stellenden Anträge diese einzelnen Domainen für die Ausschcheidung nicht schlüssig bestimmt, sondern nur vorläufig bezeichnet sein sollen."

Die Herren, welche dem Antrag beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Klavemann** (verliest):

„Bei den Verhandlungen über die Ausschcheidung des Kron-
guts auf dem vorigen (dritten) Landtage (vergl. den stenographischen Bericht über die 32. ordentliche Sitzung vom 22. April v. J., und dessen Anlagen) wurden in diesem selben Sinne unter A. folgende Domainen zu dem beigesezten Durchschnitts-
Ertragswerthe als für die Ausschcheidung geeignet bezeichnet:

I. aus dem Verzeichnisse, welches dem damaligen Berichte des Krongutsausschusses (Anlage zu dem angezogenen stenographischen Berichte) unter C. anliegt, in welchem Verzeichnisse sich nur gemäß §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zunächst (nicht eventuell oder bedingt) zur Ausschcheidung kommende Grundstücke verzeichnet finden, und zwar aus der Provinz Oldenburg:

Ord.-Nr. in der angezogenen Anlage C.

	fl	gr
2. Blankenburger Wiese, zum Preise von	144	69
3. Das blaue Rad	126	15
4. Wiese Buschhagen	230	64
5. Abf. Placken zu Hatter-Wüsting	36	16
6. Borwerk Neuensfelde	8207	20
7. Seddelloher Wiesen	62	63
8. Mansholt	288	2
9. Sader Borwerk	4215	61
10. Achtermeerische Brake	61	34
11. Das Langemeer	37	57
12. Gut Wittenheim	120	35
13. Borwerk Burgforde	196	7

	fl	gr
16. Braekbült	101	57
17. Riechwiefe bei Bockhorn	27	25
18. Die Kälberweide	143	27
19. die vierzig Tücken bei Betel	370	34
20. Die schmale Wiese	17	58
21. Der große Reithamm	337	52
22. Der kleine Reithamm	170	9
23. Der Ueberschuß von den s. g. 100 Tück	145	29
24. Der kleine Seekenplaken	113	12
der große dito	178	36
25. Rondeel	79	13
26. Lötppen	418	66
27. Rövershamm	32	40
28. Heetenland	503	11
29. Die große Wiese bei Driesel	66	57
30. Die Hasenweider Wischen	32	2
31. Die Bockh. und Beteler Reithalje	12	27
32. drei Weiden bei Neuenburg Schl.	65	29
34. Kielgroden u. s. w.	1552	7
36. Schmettau's Land	191	18
37. Schweiher Amtland	108	27
38. Gut Inte	698	69
39. Heete oder Groß-Infeld	1078	36
40. Bleyersands-Land	619	20
41. Hobenbrake	28	40
42. Hayenschloot	3287	14
43. Wiese Wiechhorn	58	25
44. Delmenhorster Schloßländereien	77	36
45. große und kleine Hörne	30	62
46. Heuland bei Süderbrook	68	21
47—49. Gemeindewiese bei Wildeshausen u. s. w.	144	53
50. Welschburg	242	65
51. Grundwiese	7	67
52. Braakwiefe	105	38
53. Deltjenkamp	31	71
54. Stöckenkampswiese	86	9
55. Büfingsgarten	17	51
56. Dienstland u. s. w.	15	25
57. Antheil an der fetten Marsch	265	22
58. Gartenland im Rottenkamp	27	9
59. erste Burgwiese bei Wechta	53	5
60. zweite dito	23	39
61. Dehlenkamp	24	42
62. Sichelkamp	5	16
63. Schmale Wiese u. s. w.	3	38
64. Hühnerkamp	6	48
65. Hohlenherz	14	46
66. Innenstück	8	61
67. Kreuzkamp	19	61
68. Knochenkamp	8	32
69. Der erste Holskamp	5	24
70. Der zweite dito	17	34

	fl	gr
71. Spiskamp	8	18
72. der kleine Wellenkamp	9	70
73. die erste kleine herrschaftliche Wiese	20	33
74. die zweite dito	17	67
75. Barghoopswiese	116	41
76. die kleine Hofkampswiese	18	8
77. Wiese Hagen	24	54
78. Hofsaatsländereien	121	33
79. 16 M. am Sillensteder Fußweg	145	11
80. 10 Morgen Rentmeisters Dienstland	51	24
81. 24 Morgen in der Wiedel	105	28
82. 31½ M. in der Kleiburg	156	70
83. 6 M. Langhamm	53	63
84. Vier Kammergrase	11	56
85. 4½ M. am Hookßwege	25	40
86. Umgang u. s. w.	12	20
87. 11 M. beim Dünkapel	80	4
88. Der neue herrschaftliche Garten	17	57
89. Garten-Terrasse	25	46
90. Caviller Dienstland	68	40
91. der gr. herrschaftliche Garten	80	—
92. Altmarienhäusen	1164	66
93. Neumarienhäusen	1137	69
94. Upjever	720	59
95. Grofrixelhäusen	588	61
96. Kleinrixelhäusen	397	—
97. Papentümerland	37	3
98. der alte Mitteldeich	29	1
99. Der alte Hofdeich	6	50
100. Münchhäusen	758	16
101. Maihäusen	754	16
102. Rickelshäuser Ländereien	122	63
103. Wangerooger Dienstland	57	27
104. Die Wenke'sche Besizung	178	36

Zusammen: 32,610 fl 52 gr

Hinzu die Colmar-Bau, Nr. 34 der Anlage C. (vergl. stenographischen Bericht des dritten allgemeinen Landtags, 35. ordentliche Sitzung) zu 3165 fl 49 gr

sind also gedeckt: 36,076 fl 29 gr

Der Ausschuß beantragt:

(Antrag Nr. 2.)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag macht diejenigen Beschlüsse, durch welche auf dem dritten allgemeinen Landtage die vorstehend verzeichneten Domainen zu den beigesezten Preisen als für die Ausschcheidung geeignet bezeichnet worden sind, zu den seinigen.

Präsident: Ich frage, ob sich Jemand hierüber zum Worte meldet? — Wenn das nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

15.

„Der Landtag macht diejenigen Beschlüsse, durch welche auf dem dritten allgemeinen Landtage die vorstehend verzeichneten Domainen zu den beigesezten Preisen als für die Ausschcheidung geeignet bezeichnet worden sind, zu den seinigen.“

Die Herren, die diesem Antrag beitreten, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Es wurden ferner auf dem dritten allgemeinen Landtage zu bestimmten Preisen ausgeschieden die Nummern der angezogenen Anlage C. 1. 15. und 33. In Beziehung auf diese Domainen muß indessen der Ausschuß von jenen Beschlüssen abweichende Anträge stellen.

Zu Nr. 1. Bei dem Gute Hundesmühlen wurde damals der Blutegeldeich, welcher im Garten beim Hause liegt, mit ausgeschieden. Sachverständige empfehlen indessen die Reservation als Staatsgut, wie denn auch die Staatsregierung in ihrer ersten Vorlage die Ausnahme des Leichs von der Ausschcheidung für zweckmäßiger gehalten hatte. Wird er als Staatsgut zurückgehalten, so geht der auf dem vorigen Landtage beschlossenen Summe von 388 Rthlr. 56 gr. ab die geringe Summe von 4 Thlr. 3 gr. Der Ausschuß beantragt:

(Antrag Nr. 3.)

Der Landtag wolle beschließen:

„daß das Gut Hundesmühlen in dem Sinne wie auf dem vorigen Landtage, jedoch ohne den Blutegeldeich, auszuschneiden sei zur Summe von 384 Rthlr. 53 gr.“

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß das Gut Hundesmühlen in dem Sinne wie auf dem vorigen Landtage, jedoch ohne den Blutegeldeich, auszuschneiden sei zur Summe von 384 Rthlr. 53 gr.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Zu Nr. 15. Die fraglichen 29 Parzellen Bauland bei Neuenburg wurden auf dem vorigen Landtage ausgeschieden zu 104 Rthlr. 48 gr. Nicht mit zur Ausschcheidung gekommen war der unter II. Nr. 34. der Anlage B. des damaligen Ausschußberichts verzeichnete s. g. Pförtnerreigarten, welcher aber zweckmäßig wird mit auszuschneiden sein, weil er mitten in jenem Baulande gelegen ist. Der Durchschnittsertrag der bestimmten 20 Jahre kann aber zur Bestimmung des Werths, zu welchem er auszuschneiden wäre, nicht maßgebend sein. Lange Zeit stand dem Glöckner die Benutzung in partem salarii zu. Neuerdings ist er ziemlich theuer verpachtet. Sein Nutzungswerth wird zu 12 Rthlr. jährlich, worauf er bei einer von Großherzoglichem Staatsministerium veranlaßten Schätzung geschätzt worden ist, angenommen werden können.

Der Ausschuß beantragt:

(Antrag Nr. 4.)

34

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die fraglichen 29 Parzellen Bauland, einschließlich des fraglichen f. g. Pfortnergartens, zur Summe von im Ganzen 116 Thlr. 48 gr. auszuscheiden seien.“

Präsident: Wenn sich Niemand zum Wort hierüber meldet, so bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die fraglichen 29 Parzellen Bauland, einschließlich des fraglichen f. g. Pfortnergartens, zur Summe von im Ganzen 116 Rthlr. 48 gr. auszuscheiden seien.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Zu Nr. 33. Der Ober- und der Mittelstoppelgroden, mit Einschluß der beiden Häuslingsgroden und des Carstens Plackens, wurden auf dem vorigen Landtage zur Summe von 1338 Rthlr. 44 gr. ausgeschieden. Nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums an den Landtag vom 3. Januar d. J. ist bei der damaligen Berechnung des Pachtwerths des kleinen Häuslingsgrodens der Hamm Nr. 7. ausgeblieben, würde bei der Ausscheidung mithin nicht mit ausgeschieden worden sein. Dies beruht aber auf einem Versehen. Es ist kein Grund vorhanden, diesen einen Hamm zurückzuhalten. Die mitgetheilte Berechnung des jährlichen Pachtwerths dieses Hammes nach dem Durchschnitte der Jahre 18²⁸,²⁹ ergibt die Summe von 28 Rthlr. 42 gr., welche also bei Mitausscheidung des Hammes jener Summe hinzugeht. Der Ausschuß stellt den Antrag:

(Antrag Nr. 5.)

Der Landtag wolle beschließen:

„daß die fraglichen Grundstücke zur Summe von 1367 Rthlr. 14 gr. auszuscheiden seien.“

Präsident: Ich bringe auch diesen Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet: der Landtag wolle beschließen:

„daß die fraglichen Grundstücke zur Summe von 1367 Rthlr. 14 gr. auszuscheiden seien.“

Die Herren, die dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrzahl erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Unter den Domainen in der Provinz Oldenburg wird sich darnach unter denen, welche nach §. 4. cit. zunächst zur Ausscheidung kommen sollen, kaum noch eine auffinden lassen, wenigstens keine von irgend einem Belang, welche noch mit ausgeschieden werden könnte; im Gegentheil sind unter den in Vorschlag gebrachten schon recht viele, welche viel besser als Staatsgut reservirt, und vielleicht gelegentlich veräußert würden, namentlich die ganz kleinen. Was daher von der Provinz Oldenburg noch zu decken sein

wird, muß mit Domainen gedeckt werden, welche nach §. 4. „so weit thunlich“ bei dem auszuscheidenden Domainialbestande nicht befaßt werden sollten.

Ferner wurden auf dem vorigen Landtage zur Ausscheidung bestimmt:

II. Die auf Seite 21 des damaligen Ausschußberichts verzeichneten Grundstücke in der Provinz Birkenfeld.

In der Provinz Birkenfeld finden sich außer diesen Grundstücken, welche übrigens zunächst, in erster Linie, zur Ausscheidung kommen, keine andere zu Krongut geeignete Domainen vor. Forsten nämlich sind absolut ausgenommen und außerdem sind nur noch Dienstwohnungen dort vorhanden, deren Ausscheidung sich nicht empfehlen kann.

Es wurden damals ausgeschieden die Domainen:

- 1) die Rosenwiese,
- 2) die Holzhauserhofwiesen,
- 3) die kleine Rosenwiese,
- 4) die alte Schloßruine bei Oberstein,

zusammen im Preise von 637 Rthlr. 27 gr.

Der Ausschuß beantragt:

(Antrag Nr. 6.)

Der Landtag wolle beschließen:

„daß diese Domainen zu der genannten Summe ausgeschieden werden.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung:

„Der Landtag wolle beschließen:

„daß diese Domainen zu der genannten Summe ausgeschieden werden.“

Die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann: Ich glaube, es würde wohl, was im Berichte über die Cutin'schen Grundstücke jetzt gesagt ist, ganz zu übergehen sein. Wie mir scheint, hat der Abg. Lindemann in seinem heute Morgen hier vertheilten Minderheitsgutachten hinsichtlich der sämtlichen Cutin'schen Domainen jetzt abweichende Anträge gestellt.

Präsident: Ich habe das Minderheitsgutachten auch noch nicht durchlesen können, kann also nicht beurtheilen, wie weit darauf es sich erstreckt.

Abg. Lindemann: Es erstreckt sich über Alles.

Präsident: Es würde also dieser Theil des Berichts einstweilen ganz ruhen.

Berichterst. Kläbemann: Ich werde also, mit Auslassung des über die Cutin'schen Domainen Gesagten, im Berichte fortzufahren haben, und zwar wie folgt: „Damit wäre — nämlich, wenn die Ausscheidung der Cutin'schen Domainen, wie im Berichte beantragt, beschlossen werden würde — da-



mit wäre, wenn der Antrag der Mehrheit des Ausschusses wegen des Bau- und Beutinerhofes angenommen wird, mit Domainen, welche in erster Linie zur Frage kommen, gedeckt die Summe von 50,805 Thlr. 67 gr. Da nun, wie gesagt, solcher Domainen keine mehr vorhanden sind, so würde nunmehr, nach Vorschrift des §. 4 der Anl. I. des St. Gr. G. mit Ausschcheidung der unbehauseten eingedeichten Groden oder Gewerksbetriebsanstalten weiter zu verfahren sein.

Als Gewerksbetriebsanstalten sind nur Mühlen vorhanden. Die Ausschcheidung dieser Mühlen nun aber unterliegt erheblichen Bedenklichkeiten, wie bereits bei den Verhandlungen auf dem vorigen Landtage S. 11. f. des damaligen Ausschlußberichts u. S. 559. f. des stenogr. Berichts näher dargelegt worden ist. Weniger bedenklich ist jedenfalls die Ausschcheidung der unbehauseten, eingedeichten Groden und werden demnach diese zunächst in Betracht kommen müssen.

Auf dem vorigen Landtage wurden ausgeschieden, (vergl. die Untersuchungen und Erwägungen auf S. 7. f. des Ausschlußberichts des vorigen Landtags):

(Ordn.-Nummern der Anlage D. zum Ausschlußberichte des vorigen Landtags.)

	Thlr.	gr.
sub A. 1. der Neuwapeler Groden z. Preise von	8574	25
2. der Adelheidsgroden " " "	5647	59
3. der Katharinengroden " " "	1831	14
4. der Salzengroden " " "	1232	58

Der Ausschluß beantragt den Beschluß:

(Antrag Nr. 12.)

Der Landtag macht die hinsichtlich der vorstehend genannten 4 Groden vom vorigen (dritten) Landtage gefaßten Beschlüsse zu den seinigen."

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses diesen Antrag Nr. 12 S. 20 des Berichts zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

"Der Landtag macht die hinsichtlich der vorstehend genannten 4 Groden vom vorigen (dritten) Landtage gefaßten Beschlüsse zu den seinigen."

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann: „Ferner wurden auf dem vorigen Landtage ausgeschieden:

Ordn.-Nummer der Anlage D. it.

sub A. 5. der Cäciliengroden, z. Preise von	—	Thlr.	—	gr.
6. der Friederikengroden " " "	734	"	38	"

Hinsichtlich dieser beiden Groden muß aber der Ausschluß von den Beschlüssen des vorigen Landtags abweichende Anträge stellen.

Was zunächst den Cäciliengroden anlangt, so ist damals derselbe ohne den zu seinem Schutze liegenden Deich nebst Berme ausgeschieden worden. Die Summe, zu welchem er ausgeschieden werden sollte,

ist offen geblieben (s. S. 559 des stenogr. Berichts z. Anfg.). Mit dieser Summe würde es sich, wenn man die in der Berechnung des damaligen Ausschlußberichts S. 9 angenommenen Zahlen zum Grunde nimmt, folgendermaßen verhalten: Der jährliche Ertrag des Grodens, mit Ausschluß des Deichs, berechnet sich auf 4074 Thlr. 20 gr. Zur Verstärkung des Deichs ist ein Aufwand von 5000 Thlr. erforderlich. Würden diese 5000 Thlr. aus der Krongutskasse aufzuwenden sein, so würden jener berechneten Summe 4 Proz. Zinsen dieses Kapitals abgesetzt werden müssen, mithin der Ertrag auf 3874 Thlr. 20 gr. sich berechnen. Wird Deich und Berme mit ausgeschieden, so geht der von der Verpachtung dieses Deichs und Berme gewonnene bisherige Durchschnittsertrag mit 196 Thlr. 38 gr. jenem berechneten Betrage hinzu.

Der Ausschluß ist nun der Meinung, daß besser der Groden mit dem Deich und der Berme, unter deren Schutze er liegt, werde auszuschieden sein. Er hält die Bedenken, welche gegen die Ausschcheidung des Deichs mit Berme auf dem vorigen Landtage geltend gemacht worden sind (s. stenogr. Bericht S. 558 z. Anfg.) für nicht erheblich genug, als daß ihm auf der andern Seite der Vortheil, daß mit dem Deiche auch dessen Unterhaltung an die Krone mit übertragen wird, nicht überwiegend erschiene. Es ist wahr, daß die Benutzung des Außengrodens erschwert und geradezu unmöglich gemacht ist, wenn nicht die Berme für die Hinwegung, und der Deich zur Bergung des Amdels dient. Aber diese Incommoda für Deich und Berme sind schon bisher dagewesen, der berechnete Durchschnittsertrag ist auf die wegen jener Nutzung niedrigeren Pachtpreise gegründet, und es können daher Deich und Berme, wenn sie ausgeschieden werden, nicht ohne jene Beschwerden in das Krongut übergehen. Was die noch erforderliche Verstärkung des Deichs anlangt, so glaubt der Ausschluß, daß die Kosten, welche auf 5000 Thlr. veranschlagt sind, indessen möglicherweise geringer ausfallen könnten, bis zu jener Summe lieber auf die Staatskasse zu übernehmen sein werden, als daß sie aus der Krongutskasse aufgewendet werden. Es werden alsdann die Zinsen dieses Kapitals der Summe, für welche die Domäne ausgeschieden wird, nicht abgesetzt.

Der Ausschluß beantragt:

(Antrag Nr. 13.)

der Landtag wolle beschließen:

„daß der Cäciliengroden mit dem Deich und Berme, unter dessen Schutz der Groden liegt, in der Voraussetzung jedoch, daß von den Pächtern des Außengrodens demnachst dieser Deich und Berme wie bisher, und so viel es erforderlich ist, genutzt werden dürfen, ausgeschieden werde zur Summe von 4270 Thlr. 58 gr., wo alsdann die auf die Verstärkung

des Deichs zu verwendenden Kosten bis zur Summe von 5000 Thlr. aus der Staatskasse zu bezahlen sind.“

Präsident: Wenn sich Niemand zum Worte meldet... Herr v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich muß doch das Bedenken wieder anregen dagegen, den neuen Deich mit der Berme auszuscheiden. Wir müssen in dieser Beziehung an die Zukunft denken, wenn auf so ungewöhnliche Weise dies dem Groden hinzugefügt wird, was in keinem einzigen andern Falle geschehen ist, so wird in Zukunft, wo die Berme fortwährend anwächst, immer weiter und weiter bedeckt werden und wo also dieser Zuwachs, der jetzt nur den Außengroden trifft, mehrere Groden und Häuser betrifft, wenn er auf den bloßen Außengroden ausgedehnt wird.

Nach meiner Meinung müßte jedenfalls Reservation hinzugefügt werden, daß es zu öffentlichen Wegen und zu allen und jeden Zwecken geschehen könne. Ich muß daher dem Ausschuss anheim geben, in seinem ferneren Berichte dieses weiter zu berücksichtigen und eine Aenderung darin zu treffen.

Abg. Wibel: Ich hatte denselben Wunsch, ob der Ausschuss uns nicht mehr eine sichernde und alle Zweifel hebende Formulierung des Beschlusses vorzuschlagen hätte, namentlich in Beziehung auf diesen ersten Punkt, den Herr v. Thünen berührt hat. Ebenso auch in Hinsicht des zweiten Punktes, wo doch auch nicht genügend vorgesehen ist, meine ich und der Zweifel nicht gehoben ist, ob durch diesen Bau, den der Staat übernehmen soll, ausgeschlossen sei, daß künftig das Krongut die Bedeckung überkäme. Außerdem vermiße ich alle Gründe dafür, die es rätlich machen, daß der Staat aus der Deichkasse diese Ausgaben bestreitet. Ich möchte sie wenigstens hören, ehe ich diesen mir jetzt noch etwas zweifelhaften Beschluß fassen kann.

Abg. Kläbemann: Auf das letzte vom Abg. Wibel geäußerte Bedenken muß ich bemerken, daß es dem Ausschusse lediglich als vortheilhaft erschien, wenn nicht, wie vom Ministerium vorgeschlagen, die Kosten der Verstärkung des Deichs aus der Krongutskasse, sondern vielmehr aus der Staatskasse bezahlt würde. Wenn für diese Verstärkung des Deichs die veranschlagten 5000 Thlr., bis höchstens zu dieser Summe, aus der Staatskasse bezahlt werden und der Ertragswerth der Domäne um 4 Prozent Zinsen dieses Kapitals, also um 200 Thaler aufgeschlagen werden kann, so hat der Staat davon auf keinen Fall Schaden. Es zählen dann diese 200 Thaler mit zur Erreichung der 85,000 Thaler. Die künftige Unterhaltung des Deichs würde dann jedenfalls der Krongutskasse zur Last fallen.

Präsident: Da Niemand weiter zum Worte sich meldet, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen. Der Ausschussantrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß der Cäcilienroden mit dem Deich und Berme, unter dessen Schutz der Groden liegt, in der Voraus-

setzung jedoch, daß von den Pächtern des Außengrodens demnächst dieser Deich und Berme wie bisher, und so viel es erforderlich ist, genutzt werden dürfen, ausgeschieden werde zur Summe von 4270 Thlrn. 58 Gr., wo alsdann die auf die Verstärkung des Deichs zu verwendenden Kosten bis zur Summe von 5000 Thlrn. aus der Staatskasse zu bezahlen sind.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — Wollen die Herren einen Augenblick stehen bleiben?

Abg. Wibel: Dürfte vielleicht eine erläuternde Bemerkung gemacht werden? Der Beschluß wird ja nur vorläufig gefaßt unter Vorbehalt des definitiven Beschlusses.

Präsident: Dieser Vorbehalt ist vom Anfang an allgemein dahin gefaßt, daß die heutigen Beschlüsse noch nicht als definitiv zu gelten haben. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann (verliest):

„Von dem Friederikengroden, welcher auf dem vorigen Landtage ausgeschieden wurde zur Summe von 734 fl 38 gr , sind nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Januar v. J. im Laufe des verflossenen Jahres 7 Matt. 20 Quadratruthen 380 Quadratfuß, oder 6 Stück 142 Quadratruthen 90 Quadratfuß Katastermaaß abgelegt und zur Verheuerung zu mäßigen Preisen an kleine Leute bestimmt worden, und wird in gedachtem Schreiben beantragt, daß dieses Areal Staatsgut verbleibe, wo denn jener berechneten Summe abgehen müßten 77 fl 47 gr . Dem Ausschusse scheint es nicht erforderlich, aus dem erwähnten Grunde dieses Areal nicht mit auszuscheiden, weil es ihm nicht zweifelhaft sein kann, daß von der Staatsfinanzbehörde, welche sowohl das Staats- wie das Krongut zu verwalten hat, bei einer nothwendigen Befriedigung solcher Interessen, wie hier geschehen ist, zwischen Staats- und Krongut ein wesentlicher Unterschied nicht werde gemacht werden. Wünscht indessen die Staatsregierung die Zurückhaltung dieser Fläche, so findet auch der Ausschuss nichts dagegen zu erinnern, und stellt dagegen, indem er noch bemerkt, daß diese Verpachtung in kleinen Parzellen, der billigen Preise ungeachtet, mehr bringt, als den für die Ausscheidung berechneten Durchschnitt, den Antrag:

(Antrag Nr. 14.)

Der Landtag beschließt:

daß der Friederikengroden, ohne die im Laufe des verflossenen Jahres zur Verheuerung an kleine Leute bestimmte Fläche von 6 Stück 142 Quadratruthen 90 Quadratfuß ausgeschieden werde zur Summe von 656 fl 63 gr .“

Abg. v. Thünen: Ich möchte aus den vom Ausschuss selbst angeführten Gründen sehr dafür stimmen, daß die Parzellen nicht von dem Krongute ausgeschieden würden. Dieser Fall, der in Gutin vorgefallen ist mit den Tassen, der hier vorgekommen ist, wo die Staatsregierung bereits den Weg



eingeschlagen hat, wird, wie wir auch aus der Bestruemer Petition gesehen haben, mehrfach und häufig vorkommen und es würde sehr zu bedauern sein, wenn durch die Ausscheidung des Krongutts diese wohlthätige Austheilung von Grund und Boden an die Häuslinge gehemmt werden sollte. Wäre dies hier ein Grund, diese Parzellen von dem Krongut auszunehmen, so würde gewiß angenommen werden, daß dies künftig von dem Krongut auch nicht geschehen solle. Darum wünschte ich sehr, daß hier dieser Abzug von dem Krongut nicht geschehen möchte, sondern daß diese Parzellen dem Krongut beilegt werden müssen. Das Krongut hat deshalb keine verringerte Einnahme, sondern im Gegentheil eine vermehrte. Also scheint mir die Ausscheidung ganz überflüssig und ich stelle den Antrag, daß dieser Antrag des Ausschusses für wegfällig erklärt werde und das Ganze angenommen werde.

Präsident (zum Abg. v. Thünen): Sie wollen also, daß die Worte: „ohne die im Laufe des verfloffenen Jahres zur Verheuerung an kleine Leute bestimmte Fläche“ cessiren? Herr Ministerialrath Krell hat das Wort.

Ministerialr. **Krell**: Namens der Staatsregierung will ich nur erklären, daß sie damit einverstanden ist, daß das Ganze als Krongut ausgeschieden werde. Sie wird eine besondere Sorge für die kleinen Leute darin zu finden haben.

Abg. v. **Thünen**: Wird es dann noch der Stellung eines Antrags bedürfen?

Präsident: Erklärt sich der Ausschuss etwa damit einverstanden?

Abg. **Klavemann**: Ich glaube, Namens des Ausschusses erklären zu können und es dürfte anzunehmen sein, daß die Herren einverstanden wären, wenn niemand widerspräche — daß es nur zweckmäßig sein könnte, diese Fläche mit auszuscheiden, wo dann der Antrag so lauten würde: „daß der Friederikengroden ohne die Ausnahme der gedachten Fläche Landes, also der ganze Groden — ausgeschieden werde zur Summe von 734 fl 38 gr.“

Präsident: Demnach würde es des Antrags des Herrn v. Thünen nicht weiter bedürfen. Ich würde also in dieser Weise unter Annahme des Schlusses jetzt den Antrag zur Abstimmung bringen. Nämlich der Antrag lautet:

„daß der Friederikengroden zur Summe von 734 Thlr. 38 Groden ausgeschieden werde.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Klavemann**: „Mit Ausscheidung der 6 vorgedachten eingedeichten Groden wäre ausgeschieden der Ertragswerth von 22,213 Thlr. 61 Gr.
hinzu die oben berechneten 50,805 = 67 =

macht: 73,018 Thlr. 56 Gr.

Es fehlt also noch die Summe von 11,950 Thlr. 16 Gr.

Da von denjenigen Domainen, welche nach §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes soweit thunlich bei der Ausscheidung nicht mit befaßt werden sollen, die eingedeichten Groden vom Ausschusse als noch am wenigsten ungeeignet

angesehen werden, so kam es im Ausschusse zur Sprache, ob nicht der Anwachs vor dem Adelheidsgroden, mit dessen Bedeichung bereits der Anfang gemacht ist, zu einem zu vereinbarenden Preise noch mit werde auszuschneiden sein. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder war indessen der Ansicht, daß dieser Groden als eingedeichter Groden nicht ausgeschieden werden könne, weil er nämlich für einen eingedeichten Groden gegenwärtig nicht zu halten, und die Ausscheidung von Außengroden nach Anlage I. §. 4. des Staatsgrundgesetzes überall nicht zulässig ist. Man glaubte daher, von diesem Groden absehen zu müssen, und vereinigte sich der Ausschuss, zur Deckung der noch fehlenden Summe folgende Domainen zu den beigesetzten Preisen der Versammlung zur Ausscheidung noch in Vorschlag zu bringen:

Zunächst die zur Badeanstalt in Wangerooge gehörenden Gründe und Gebäude (Nr. 66 unter I. der Anlage B. zum Berichte vom vorigen Landtage). Nach Mittheilung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium an den Ausschuss ist diese Domaine zur Ausscheidung nicht mit in Vorschlag gekommen, weil ein Durchschnittsertrag sich nicht berechnen läßt, für die Anstalt vielmehr fast regelmäßig Zuschüsse erforderlich gewesen sind. Gleichwohl dürfte die Krone nicht abgeneigt sein, die ganze Badeanstalt mit allem Zubehör in das Krongut mit zu übernehmen, und scheint es im Interesse der Anstalt sehr wünschenswerth, daß dieses geschehe.

Nach einer mitgetheilten Berechnung, mit deren Resultat indessen der Ausschuss sich nicht ganz einverstanden finden kann, ohne aber mit seiner Berechnung die Summen erheblich modificiren zu können, hat die Badeanstalt während der Jahre 1829 bis 1849 im Durchschnitt eines jährlichen Zuschusses von mehr als 1900 Thlr. bedurft. In den letzten Jahren sind, die Jahre 1845 und 1848 ausgenommen, Ueberschüsse dagewesen, ungeachtet der vorgekommenen nicht unerheblichen Bauten. Mit Aufwand jener Zuschüsse sind nun aber auch aus kleinen Anfängen allmählig die jetzt vorhandenen Baulichkeiten (geschätzt zur Brandkasse auf zusammen 29,780 Thlr.) entstanden, und das ganze Inventarium (verschert zu 9600 Thlr.) gewonnen worden. Wären diese Kapitalien spekulativ verwandt, so würde nun vom Betriebe der Anstalt, außer den Kosten der Unterhaltung sämtlicher Anlagen jährlich (Zinsen zu 4 Prozent gerechnet) 1575 Thlr. 14 Gr. übergewonnen werden müssen. Schwerlich aber wird ein solcher Uebergewinn regelmäßig sich ergeben können. Auf eine kurze Dauer ließe sich vielleicht durch Verpachtungen u. s. w. viel Geld aus der Anstalt machen, aber es würde die Anstalt dann gewiß nicht auf lange Dauer den ausgezeichneten Ruf behalten, wie sie ihn gegenwärtig hat, und was bis zu dem Zeitpunkte, wo sie in Verfall käme, vom aufgewendeten Kapital nicht gedeckt wäre, das würde mehr oder weniger dann als verloren anzusehen sein. Veräußern werden sich die Gebäude mit Zubehör auch nicht gut lassen. Wegen ihres Zusammenhangs müssen sie mehr oder weniger in einer Hand sich befinden, und schwerlich würde ein Pri-

vatmann ein so erhebliches Kapital für eine Anstalt, wie diese ist, aufzuwenden geneigt sein.

Der Durchschnitts- Ertragswerth nun, zu welchem die ganze Anstalt mit Gebäuden, Gärten und Inventarium der Krone zur Uebernahme in das Krongut zu offeriren sein möchte, aus irgend welchen Ergebnissen oder bestimmten Annahmen zu ermitteln, findet sich der Ausschuss außer Stande, und muß daher nach seinem billigen Ermessen eigentlich ganz willkürlich greifen. Er glaubt, einigermaßen das Richtige zu treffen, wenn er die Summe von 1000 Thlr. in Vorschlag bringt.

Der Ausschuss beantragt demnach:

(Antrag Nr. 15.)

der Landtag erklärt sich einverstanden, daß die Badeanstalt zu Wangerooze, d. i. die vorhandenen Grundstücke und Gebäude, nebst Inventarium, und dem vorhandenen, gegenwärtig 4633 Thlr. 27 Gr. betragenden Betriebsfonds, zum jährlichen Ertragswerthe von 1000 Thlr. als Krongut mit ausgeschieden werde."

Präsident: Wenn sich Niemand hierüber zum Wort meldet, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

"der Landtag erklärt sich einverstanden, daß die Badeanstalt zu Wangerooze, d. i. die vorhandenen Grundstücke und Gebäude, nebst Inventarium, und dem vorhandenen, gegenwärtig 4633 Thlr. 27 Gr. betragenden Betriebsfonds, zum jährlichen Ertragswerthe von 1000 Thlr. als Krongut mit ausgeschieden werde."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehn.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Klävermann (verliest):

"Nach vielfältiger Erwägung und langem Widersprechen hat sich dann ferner der Ausschuss entschließen müssen, auch die Ausscheidung einiger in der Weser liegenden Inseln (vergl. stenogr. Ber. des vorigen Landtags S. 560. Sp. 2. oben, und folgendes; und Bericht des damaligen Ausschusses S. 10. Sp. 1. und folgendes) zu beantragen, jedoch nur, wenn die Ausscheidung geschehen kann unter gewissen Bedingungen, wie sie der Ausschuss glaubt in Vorschlag bringen zu müssen.

Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Inseln in der Weser nicht als Außengroden anzusehen, und eben deshalb von der Ausscheidung absolut auszunehmen seien. Ausdrücklich ist diesen Inseln bei der über die Ausscheidung getroffenen Vereinbarung, so wie auch bei den dieser Vereinbarung vorhergegangenen Verhandlungen keine Erwähnung geschehen. Und so würden denn die Betrachtungen hier den Ausschlag geben müssen, entweder, nach der einen Seite hin, daß die Inseln, rings vom Wasser umgebene Flächen Landes, allerdings etwas anderes sind, als die eigentlichen Außengroden, d. i. außerhalb Deichs Lande st belegen Land, oder aber, nach der anderen Seite hin, daß für ihre Zurückhaltung im Allgemeinen ganz dieselben Gründe als vorhanden anerkannt werden

müssen, wegen deren die Außengroden von der Ausscheidung ausgenommen worden sind, nemlich, daß sie im gleichen Maße, wie diese, und oft noch mehr als diese, dem Anwachs bez. Abbruch unterliegen. Das Staatsministerium führt diese Inseln in seiner Vorlage unter den „bedingt“ zur Ausscheidung kommenden Domänen mit auf (Anlage D zum vorigen Ausschussbericht unter B); dahin gehören sie aber nach Ansicht des Ausschusses auf keinen Fall. Jedenfalls aber scheint es zweckmäßig, den Zweifel nicht weiter zu untersuchen, und der Nothwendigkeit nachzugeben.

Der Ausschuss schlägt daher vor, daß ausgeschieden werden mögen folgende Inseln, in Bezug auf welche die Bedenken, wie sie auf dem vorigen Landtage hinsichtlich der Ausscheidung der Inseln geltend gemacht wurden, weniger zu Raum kommen, als bei den übrigen:

- 1) der Hammelwardersand (nemlich sämmtlich unter diesem Kollektivnamen vereinigte Weserinseln) jedoch ohne den s. g. großen Pater.

Der große Pater nemlich liegt hart an der benachbarten größeren Insel Harrierland, mitten im Strome, statt daß die übrigen zum Hammelwardersande gehörigen Inseln meistens dicht an die hannoversche Küste, das rechte Weserufer stoßen.

Der Hammelwardersand, einschließlich des großen Paters, hat erbracht den aus den Erträgen der Jahre 1828/49 ermittelten Durchschnittsertrag von 6650 Thlr. 12 gr. Bei der Berechnung, wie sie geschehen, ist weiter nichts einzuwenden, als daß für einige in den letzten Jahren auf der Hauptinsel vorgenommenen Bauten nichts gut gethan ist. Bei den übrigen Berechnungen sind wegen solcher baulichen Verbesserungen regelmäßig 5 pSt. Zinsen des aufgewendeten Baukapitals gut gerechnet. Geschieht dieses auch hier, so gehen der oben angegebenen Summe hinzu die Zinsen zu 5 pSt. der aufgewendeten Kapitalien von im Ganzen 2633 Thaler 64 Grote = 131 Thaler 50 Grote.

Die Kosten eines im Jahre 1849 erbauten Milchkellers im Betrage von 107 Thlr. 61 gr. sind hier nicht mitgerechnet, und würde dies Kapital der Krongutskasse zur Last zu rechnen sein. Die durchschnittliche Einnahme vom großen Pater während der Jahre 1828/49 berechnet sich auf 1100 Thlr. 11 gr. Darnach berechnet sich dann der Hammelwardersand, ohne den großen Pater, auf 5651 Thlr. 51 gr.

Sollen nun diese Inseln ausgeschieden werden, so kann dieses nach Ansicht des Ausschusses nur unter folgenden Bedingungen geschehen, daß nemlich festgesetzt wird:

- 1) Daß diese Inseln in das Staatsgut zurückfallen, sobald sich der Staat im Besitze eines zum Krongut geeigneten Grundstücks befindet, und der Landtag mit diesem Grundstücke die Inseln eintauschen zu wollen beschließen sollte;

- 2) daß an diesen Grundstücken überall keine Werke zum Schutze gegen Abbruch oder zur Förderung des Anwachs angelegt werden sollen, wenn nicht die mit der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Schifffahrt beauftragte Staatsbehörde, nach Vernehmung aller Betheiligten, und stattge-



habter technischer Untersuchung, solche Unternehmung ganz unbedenklich finden sollte;

3) daß auf eine Weigerung gegen zu unternehmende Uferbauten an diesen Inseln oder auch an benachbarten Inseln, wenn solche im Interesse der Unterhaltung oder Verbesserung der Wasserstraße, oder Berichtigung des Stromlaufs, oder sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet werden sollten, verzichtet werde.

Der Ausschuß beantragt:

(Antrag Nr. 16.)

Der Landtag wolle beschließen:

daß unter den angeführten Bedingungen (nähere Formulirung vorbehalten) die unter dem Kollektivnamen „Hammelwardersand“ begriffenen Inseln, jedoch mit Ausschluß des großen Paters, einschließlich der auf den Inseln vorhandenen Gebäude ausgeschieden werden mögen zur Summe von 5681 Thlr. 51 Gr.

Abg. v. Thünen: Ich bin fortwährend derselben Ansicht, wie auf dem vorigen Landtage, daß diese Gründe eigentlich nicht ganz geeignet sind als Krongut ausgeschieden zu werden; unter der Voraussetzung aber, die jetzt der Krongutsausschuß gemacht hat, daß sie nur einstweilen dazu dienen sollen, bin ich damit einverstanden, indem ich hoffe, daß sich Gelegenheiten finden werden, um sie einzutauschen. Gegen die übrigen Bemerkungen des Ausschusses habe ich nichts zu erinnern, bloß scheint mir der Ausschuß vergessen zu haben, daß an der Küste, an der Landseite, Wasserbauwerke ungehindert ausgeführt werden könnten. Auch dieser Vorbehalt müßte noch hinzugefügt werden.

Abg. Wibel: Ich glaube, m. H., daß dieser Vorbehalt eben so wenig Bedeutung hat, wie alle Vorbehalte, die der Ausschuß gemacht hat, mit Ausnahme des Einen: Wir können wieder umtauschen! Denn wir dürfen es unvorderrüßlich nicht hingeben; das ist eine klare Sache, das haben wir gewußt, so oft wir es mit diesem leidigen Gegenstande zu thun hatten. Von Ausscheidung ist eigentlich nicht mehr die Rede, wir geben Alles hin, was wir haben, was übrig bleibt von den Domänen, hat nicht viel zu bedeuten. Auf diese Weise rechtfertigt sich das, was von Anfang an gesagt wurde, daß das ganze Abkommen über die Zivilliste nie und nimmer angemessen sei. Indessen auf diese Betrachtungen zurück zu kommen, ist es jetzt nicht mehr an der Zeit. Was aber die vom Ausschusse gemachten Vorbehalte unter 2. und 3. nützen sollen, sehe ich nicht ein. Es ist bekanntlich ja nur der eine Grund immer geltend gemacht gegen die Hergabe dieser Wese-Inseln und Außendeichsgroden, daß es nicht vereinbarlich ist mit guter Staatsordnung, den Fürsten selbst und das Interesse der Zivilliste hineinzuziehen in so schwierige Fragen, wie die, welche entstehen, wenn es sich darum handelt, wo Anwuchs befördert oder Abbruch zugelassen werden soll zum Wohle des Ganzen. In diesen Fragen soll die Zivilliste desjenigen, der auch die letzte Entscheidung hat, nicht mit Geldinteressen hineingezogen werden. Wenn wir deswegen Vor-

behalte machen, wie sie hier stehen, so halte ich diese für durchaus nichts bedeutend, denn damit ist dieses Bedenken gar nicht geloben. Es ist das Bedenken das, ob, wo die Krone selbst in ihrem pekuniären Interesse theilhaftig ist und zugleich zu entscheiden hat, ein Vertrauen in deren unparteiische Entscheidung zu verlangen ist. Aber da wir die Hoffnung haben, diese Grundstücke dereinst wieder bekommen zu können, so müssen wir uns in die Nothwendigkeit finden. Denn ich weiß auch nichts Anderes anzuweisen, m. H., es ist nichts mehr da!

Berichterst. Kläbemann: Das Bedenken des Herrn v. Thünen ist ganz richtig. Es wird im Berichte ein Schreibfehler sein. Es muß heißen: oder auch an benachbarten Inseln oder an der Küste irgendwo, wenn solche u. s. w. Nach den Worten unter Nummer 3.: „an benachbarten Inseln“ werde ich also bitten dürfen einzuschalten die Worte: „oder an der Küste irgendwo.“

Abg. Schmedes: Ich halte diesen Zusatz gar nicht für nothwendig, denn ich kann mir nicht denken, wie der Inhaber des Kronguts berechtigt sein könnte Einspruch zu erheben, wenn von der Staatsbehörde für nöthig befunden würde, am Ufer, der Insel gegenüber, Baue auszuführen.

Präsident: Dieser Vorbehalt, welchen der Ausschuß vorgeschlagen hat, bildet natürlich einen Theil seines Antrages. Sofern nun der Ausschuß damit einverstanden wäre, diesen Vorbehalt nach dem Wunsche des Hrn. v. Thünen zu modificiren, würde es keines Antrags von Seiten des Hrn. v. Thünen bedürfen. Sonst würde mir derselbe noch schriftlich einzureichen sein.

(Abg. v. Thünen: Nach dieser Abänderung bedarf es keines Antrages.)

Sofern die Auslassung aber bloß als Schreibfehler betrachtet und hier hinzugefügt wird: „oder an der Küste irgendwo“, würde der Antrag so zur Abstimmung kommen, sofern der Abg. Schmedes als Ausschußmitglied nichts dagegen zu erinnern hat.

Abg. Schmedes: Ich habe gerade nichts gegen den Zusatz, ich halte ihn aber mindestens für überflüssig.

Präsident: (Zum Abg. Schmedes.) Dann könnten wir den Antrag des Ausschusses unter der Modification, daß es unter 3 heiße: „oder an der Küste irgendwo“ zur Abstimmung bringen. Also darnach wäre diese Bedingung sub. 3. zu modificiren.

Der Antrag gehe dahin:

„Der Landtag wolle beschließen, daß unter den angeführten Bedingungen (nähere Formulirung vorbehalten) die unter dem Collectivnamen „Hammelwardersand“ begriffenen Inseln, jedoch mit Ausschluß des großen Paters, einschließlich der auf den Inseln vorhandenen Gebäude ausgeschieden werden mögen zur Summe von 5681 Thlr. 51 Gr.“

Die Herren, die den Antrag so annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Kläbemann:

„Ferner schlägt der Ausschuss vor, daß mit ausgeschieden werde:

2) der Anwachs vor dem Piener Kuhfande.

Der Durchschnittsertrag dieser Domaine berechnet sich nach Maßgabe der Erträge der Jahre 1828 bis 49 auf 163 Thlr. 19 Gr. Indessen hat das Grundstück in den letzten Jahren an Bonität gewonnen, wie schon daraus hervorgeht, daß gegenwärtig eine Pacht von 344 Thlr. 59 Gr. gewonnen wird. Zur Summe von 250 Thlr. dürfte das Grundstück nicht zu theuer ausgeschieden werden. Indessen ist auch hier, wenn die Ausscheidung erfolgen soll, erforderlich, daß sie nur unter den Bedingungen geschehe, wie beim Hammelwardersfande vorgeschlagen.

Der Ausschuss beantragt:

(Antrag Nr. 17.)

Der Landtag beschließt:

daß der Anwachs vor dem Piener Kuhfande unter den Bedingungen wie beim Hammelwardersfande ausgeschieden werde zur Summe von 250 Thlr.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung:

„Der Landtag beschließt, daß der Anwachs vor dem Piener Kuhfande unter den Bedingungen wie beim Hammelwardersfande ausgeschieden werde zur Summe von 250 Thlr.“

Diesem Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Kläbemann:

„Noch eine Insel in der Weser schlägt der Ausschuss auszuscheiden vor, nämlich:

3) die große Eidewarder Plate.

Auch hier kann der berechnete Durchschnittsertrag der Jahre 1828 bis 49 nicht als Summe gelten, für welche die Ausscheidung würde zu geschehen haben. Darnach stellt sich nämlich der Pachtwerth nur auf 144 Thlr. 37 Gr. Diese Plate ist aber im Laufe der gedachten Jahre vom Pächter bedeckt worden, wo er dann, bei Uebernahme der Verpflichtung, den Deich herzustellen, verhältnißmäßig weniger Pacht gezahlt hat. Der gegenwärtige Pächtertrag ist 652 Thlr. 36 Gr. und ist die Plate zu diesem Preise bis 1861 verpachtet. Auf die Summe von 630 Thlr. dürfte der durchschnittliche Pachtwerth ziemlich angemessen anzunehmen sein. Die Bedingungen, wie beim Hammelwardersfande, werden auch hier beizufügen sein.

Der Ausschuss beantragt:

(Antrag Nr. 18.)

Der Landtag beschließt:

daß die große Eidewarder Plate unter den Bedin-

gungen wie beim Hammelwardersfande auszuscheiden sei zur Summe von 630 Thlr.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Landtag beschließt, daß die große Eidewarder Plate unter den Bedingungen wie beim Hammelwardersfande auszuscheiden sei zur Summe von 630 Thlr.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Angenommen.

Berichterstatter Kläbemann:

„Durch die Ausscheidung dieser vorgenannten Inseln zu den hier berechneten Summen werden gedeckt

6361 Thlr. 51 Gr.

Hinzu die für die Badeanstalt Wangerooge berechnete Summe . . . 1000 „ — „

Ferner hinzu die weiter oben berechnete Summe . . . 73,019 „ 56 „

Es sind also bis hierzu gedeckt im Ganzen . . . 80,581 Thlr. 35 Gr.

Mithin muß noch gedeckt werden die Summe von 4418 Thlr. 37 Gr.“

Diese Zahlen cessiren für den Augenblick.

(verliest:)

Diese noch fehlende Summe zu decken, bleibt nichts anderes übrig, als daß nun noch einige Mühlen ausgeschieden werden.

Für diese Ausscheidung schlägt der Ausschuss vor, die folgenden genannten vier im Herzogthum Oldenburg belegenen Mühlen.

Diese vier Mühlen scheinen nämlich dem Ausschusse für die Ausscheidung wohl noch am wenigsten ungeeignet. Zunächst hat es hinsichtlich dieser 4 Mühlen bei der Feststellung des Ertragswerths weniger Schwierigkeiten (vergl. das in dieser Beziehung im Ausschussberichte des vorigen Landtags S. 11 Gesagte); sodann sind drei von diesen Mühlen einander benachbart, und können daher einen nachtheiligen Einfluß in Betreff Zulassung neuer Mühlenanlagen auf den Kreis nach außen nur gleich einer Mühle ausüben, die andere Mühle aber liegt in der Stadt Oldenburg, wo sie mit mehreren anderen Privatemühlen in gleichen Interessen steht (vergl. daselbst); endlich ist in Bezug auf die drei benachbart gelegenen Mühlen in einem Schreiben des Herrn Ministerialraths Krell vom 14. April 1850 an den vorigen (dritten) Landtag die Bereitwilligkeit zur Annahme dieser Mühlen in das Krongut bereits ausgesprochen, und daher wenigstens gegen Ausscheidung dieser drei Mühlen von jener Seite ein Widerspruch nicht zu erwarten.

Die gedachten vier Mühlen nun sind folgende:



1) die Windmühle zu Elsfleth mit Wohnhaus, Stallgebäude und Schweineföfen (vergl. Anl. E. zum Ausschussbericht des vorigen Landtags unter Nr. 5.)

Der Durchschnittsertrag dieser Mühle ist von der Staatsregierung berechnet auf 1345 Rthlr. 52 gr. Dieser Summe sind aber nach dem zu Nr. 5. auf Seite 15 des angezogenen Ausschussberichts Gesagten hinzuzusetzen 8 Rthlr. 54 gr.

Der Ausschuss beantragt den Beschluß:
(Antrag Nr. 19.)

„Die Ausscheidung wird zur Summe von 1354 Rthlr. 34 gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Die Ausscheidung wird zur Summe von 1354 Rthlr. 34 gr. bewilligt.“

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Angenommen.

Berichterst. Kläbemann:

„2) die Windmühle zu Oldenbrock nebst Wohnhaus, Scheune und Schweineföfen (vergl. Anl. E. cit. unter Nr. 7.).“

Dieselbe ist berechnet auf den Durchschnittsertrag von 543 Rthlr. 59 gr.

Der Ausschuss beantragt mit Bezugnahme auf das S. 15 des angezogenen Ausschussberichts zu Nr. 7. Gesagte:

(Antrag Nr. 20.)
Der Landtag wolle beschließen:

„daß diese Mühle zur Summe, wie berechnet, auszuscheiden sei.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Die Herren, welche den Antrag:

„daß diese Mühle zur Summe, wie berechnet, auszuscheiden sei“,

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann:

„3) die vormalig Seemann'sche Windmühle zu Klippkanne nebst Mühlenhaus, Stall und Speicher, Schweineföfen u. (vergl. Anl. E. cit. unter Nr. 19.).“

Der Durchschnittsertrag ist berechnet auf 1159 Rthlr. 2 gr., gegen welche Berechnung nichts zu erinnern gefunden wird.

Der Ausschuss beantragt daher zu beschließen:
(Antrag Nr. 21.)

„daß diese Mühle zur Summe, wie berechnet, ausgeschieden werde.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die diesem Antrage,

„daß diese Mühle zur Summe, wie berechnet, ausgeschieden werde“,

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Kläbemann:

15.

„Zu diesen drei Mühlen kam dann noch

1) die Wassermühle am inneren Damme (Delfstrich) zu Oldenburg (vergl. Anl. E. cit. unter Nr. 2.)

Der Durchschnittsertrag ist berechnet aus den Jahren seit Mai 1833 auf 1514 Thlr. 59 Gr. Wie die Rechnung geschehen und was hinsichtlich derselben zu bemerken, findet sich auf S. 11. des Ausschussberichts des vorigen Landtags zu Nr. 2.“ mitgetheilt. Die Berechnung stellt sich indessen auf Grund jener Mittheilungen jetzt etwas anders, da die dort genannte Treibsmühle jetzt nicht mit zur Ausscheidung kommt. Es würden nämlich jedenfalls wenigstens die Zinsen derjenigen auf Verbesserung der Dammmühle verwandten Baukapitalien, von welchen der Pächter, außer Zahlung seiner Pacht, Zinsen zu erlegen hatte, dem oben berechneten Durchschnittsertrage noch beigezählt werden müssen, wie auch sonst bei allen Berechnungen immer geschehen ist, und betragen die Zinsen, welche dem Pächter aufgelegt waren, nach Ausweis der mitgetheilten betreffenden Aktenstücke, jährlich 31 Thaler 5 Gr. Gold = 31 Thlr. 68 Gr. Courant.

Es wurden indessen anscheinend nicht diese Zinsen vom Pächter wirklich gezahlt, worüber sich in den Akten keine bestimmte Mittheilung findet. Jedenfalls übernahm in Folge einer wegen der stattgehabten Verbesserungen der Betriebswerke der Dammmühle vom Pächter der Treibsmühle geltend gemachten Entschädigungsforderung der Pächter der Dammmühle, jenem Pächter zu seiner Entschädigung eine höhere Summe, als jene Zinsen betragen, nämlich 44 Thlr. 48 Gr. Gold = 46 Thlr. 53 Gr. Cour. jährlich auszuführen, woraus zu schließen ist, daß die vorgenommenen Verbesserungen den Pachtwerth der Mühle um diese letztgenannte Summe jedenfalls werde erhöht haben, daher im vorliegenden Falle diese Entschädigungsgelder nicht nur die oben genannten Zinsen dem berechneten Durchschnittsertrage werden hinzugehen müssen. Genauer gerechnet stellt sich indessen die Summe, welche hinzugehen muß, auf 43 Thlr. 68 Gr., weil vom Mai 1848 die Mühle neu verpachtet wurde. Die Erhöhung des Pachtwerths übrigens, welche für diese Dammmühle durch die Verbesserungen entstand, beläuft sich jedenfalls noch über den Betrag der von dem Pächter der Dammmühle gezahlten Entschädigungsgelder hinaus; denn, abgesehen davon, daß dieser Pächter außer den Entschädigungsgeldern vielleicht auch noch für das angewandte Baukapital hat Zinsen bezahlen müssen, was, wie gesagt, aus den Akten nicht erhellt, wurde dem Pächter der Treibsmühle zu seiner Entschädigung wegen dieser Verbesserungen an der Dammmühle auch noch aus der Landeskasse eine Summe von etwa 9 Thlr. Gold jährlich bewilligt für die Dauer seiner Pacht. Eines desfallsigen weiteren Aufschlags indessen hat der Ausschuss sich hier enthalten zu dürfen geglaubt und beantragt:

(Antrag Nr. 22.)

„Daß die Dammmühle mit Zubehör, sowie sie bisher verpachtet gewesen, auszuscheiden sei zur Summe von 1558 Thlr. 55 Gr.“

35

Präsident: Unter Annahme des Schlusses . . .

Abg. Wibel: Ich habe nichts gegen den Antrag dieses Beschlusses, m. H., nur möchte ich ein verwahrendes Wort dagegen einlegen, daß wir damit nicht die Ansicht bestätigen möchten, daß diese Mühle für alle Zeit entbehrlich sein könnte zu anderen Zwecken. Ich kann dem Antrage nur in der Hoffnung beistimmen, daß auch hier, wenn einmal eine andere bequemere Einrichtung sich treffen ließe, ein Rücktausch stattfinden kann. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß der Fall eintreten könnte, daß das Wasser dieser Mühle von der Stadt Oldenburg nothwendig gebraucht würde, wenn dieselbe einmal sowohl zu ihrer innern Reinigung, als auch gegen Feuersgefahr, eine Bewässerung sich einrichten will. Dann wird auch der Austausch möglich bleiben müssen und ich trage unter dieser Voraussetzung kein Bedenken, dem Antrage beizutreten.

Abg. v. Thünen: Ich möchte noch erinnern, daß wenn die Hunte schiffbar gemacht wird, dann auch dieser hohe Wasserstand nicht erhalten werden wird und daß die ganze Mühle möglicherweise eingehen kann. In der Beziehung würde ich wünschen, daß der Ausschuss den Vorbehalt des Austausches annehmen möge.

Abg. Kläbemann: Der Ausschuss theilt vollständig die Ansicht der beiden Hrn. Borredner. Im Ausschussberichte selbst ist es weiter am Schlusse auch angedeutet, daß der Ausschuss demnächst für diese Mühle und noch einige Domänen die fraglichen Vorbehaltsvorschläge machen wird.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

„Daß die Damm-Mühle mit Zubehör, sowie sie bisher verpachtet gewesen, auszuschneiden sei zur Summe von 1558 Thlr. 55 Gr.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrzahl erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Verichterst. Kläbemann: Der Schluß des Berichts lautet dann noch, wie folgt:

Die genannten 4 Mühlen decken die
Summe von = = = = = 4,618 fl 6 gr
Hiezu die oben berechneten = = = = = 80,581 = 35 =

Es sind gedeckt: 85,199 fl 41 gr
also 199 fl 41 gr zu viel.

Der Ausschuss behält sich vor, nach stattgehabter Berathung dieses Berichts Vorschläge zu machen, welche von den kleineren, oben für die Ausscheidung jetzt noch mit bezeichneten Domänen zurückzubehalten sein werden, zur Reduktion

der über die Summe von 85,000 fl hinaus alsdann gedeckten Summe auf die genannten 85,000 fl .

Außer bei Ausscheidung der in Vorschlag gebrachten Inseln wird vielleicht auch noch bei einigen andern zur Ausscheidung vorgeschlagenen Domainen die Bedingung des Eintausches gegen noch zu erwerbende, zu Krongut mehr geeignete Grundstücke, beizufügen sein, z. B. bei den Mühlen, beim Vorwerke Upjever, und bei mehreren der in den Kreisen Bechta und Kloppenburg belegenen kleineren Domainen. Der Ausschuss muß sich indessen auch hier die desfalligen bestimmteren Vorschläge bis nach Durchberatung des vorstehenden Berichts noch vorbehalten.“

Präsident: Herr Janßen II. hat das Wort.

Abg. Janßen II: Ich möchte noch den Antrag stellen, ob nicht das Domanalgrundstück, die sogenannten drei Berge als Krongut ausgeschieden werden könnte und zwar aus demselben Grunde wie Wangerroge. Die Unterhaltung desselben hat dem Staat jährlich 50 fl gekostet. Im letzten Jahre sind diese nicht bewilligt und es ist nicht so gut wie früher im Stande gehalten worden. Dem Vernehmen nach hat der Erb-Großherzog eine gewisse Vorliebe für dieses Grundstück und hegt den Wunsch, dort einen Pavillon zu erbauen. Vielleicht wäre der Ausschuss geneigt, dasselbe für eine kleine Summe, etwa für 10 fl , anzunehmen; dann wäre der Staat des Unterhalts überhoben und es würde besser, als bisher, dafür gesorgt sein. Auch würde der ferneren Benutzung der drei Berge von Seiten des Publikums, falls sie als Krongut ausgeschieden würden, bei der bekannten Liberalität unseres Landesherrn in der Offenhaltung aller Gärten und Anlagen, dadurch die beste Garantie gegeben werden.

Präsident: Da wir heute diesen Gegenstand nicht erledigen, so wird es wohl am zweckmäßigsten sein, statt über den Antrag des Abg. Janßen II. sofort zur Diskussion zu schreiten, ihn zunächst dem Ausschusse zur Begutachtung zu überweisen.

Damit ist denn der heutige Stoff unserer Tagesordnung erledigt. Als nächsten Gegenstand der Sitzung für die kommende Woche kann nur bezeichnen die Fortsetzung des heutigen Berichts. Ich glaube, es wird aber den Gang der Geschäfte, nach der Lage, worin sie sich einmal befinden, mehr fördern, wenn wir die Sitzung erst auf Dienstag setzen, als auf den Montag. — Ich würde demnach die nächste Sitzung anberaumen: Dienstag Morgens 10 Uhr und die Fortsetzung dieses Berichts als Tagesordnung bezeichnen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Sohle.